

## Vorlage an den Landrat

### Bericht zum Postulat 2015/075 von Caroline Mall: «Lehrmittelfreiheit auch an den Volksschulen»

2015/75

vom 3. Dezember 2019

#### 1. Text des Postulats

Am 12. Februar 2015 reichte Caroline Mall die Motion [2015/075](#) «Lehrmittelfreiheit auch an den Volksschulen» ein, welche vom Landrat am 3. Dezember 2015 als Postulat mit folgendem Wortlaut überwiesen wurde:

*Gemäss Bildungsgesetz SGS 640 § 85 Absatz 1, lit. c. beschliesst der Bildungsrat die obligatorischen Lehrmittel der Volksschule. Die Schulen müssen diese Lehrmittel einkaufen und die Lehrpersonen müssen damit arbeiten - selbst wenn ein Lehrmittel grundsätzlich oder für eine bestimmte Klasse ungeeignet ist. Unter Pädagoginnen und Pädagogen ist bekannt, dass nicht jedes Lehrmittel für jede Klasse gleich gut eingesetzt werden kann. Erst kürzlich äusserte sich der Lehrerverband (LVB) zum neuen Englisch-Lehrmittel "New World" äusserst negativ.*

*Lehrpersonen der Sekundarstufe 1 benützen die erhaltenen Lehrmittel - wenn überhaupt - oft nur teilweise. Viele arbeiten mit eigenen, an eine Klasse pädagogisch angepassten Arbeitsunterlagen, mit welchen die Lernziele optimal erreicht werden können. Die obligatorischen Lehrmittel verschwinden allzu oft in den Schränken und finden nach Jahren völlig ungenutzt den Weg in die Altpapiercontainer. Dadurch werden enorme finanzielle Mittel verschleudert. Würden nur tatsächlich eingesetzte Bücher eingekauft, könnte ein erheblicher Kostenanteil von den rund 3.3 Mio, Franken, die wir jährlich für Lehrmittel ausgeben, eingespart werden.*

*An den Gymnasien haben die Lehrpersonen Lehrmittelfreiheit. Massgebend ist der Lehrplan, an welche sich die Lehrpersonen halten müssen. Wie sie diese Lernziele methodisch oder didaktisch erreichen und mit welchen Lehrmitteln, ist ihnen überlassen. Sie können durch diese Freiheit ihren Unterricht optimal gestalten.*

*Lehrpersonen auf der Sekundarstufe 1 sollen ebenfalls - analog wie an den Gymnasien - Lehrmittelfreiheit erhalten. Der Schulrat kann Lehrmittel festlegen, die er für einen Einsatz vorschlägt.*

*Mit der Motion beantragen wir das Bildungsgesetz SGS 640 wie folgt zu ändern:  
§ 85, Absatz 1*

*c. er schlägt den Lehrpersonen, die nach Vorgabe der bewilligten finanziellen Mittel über Lehrmittelfreiheit verfügen, Lehrmittel vor;*

## 2. Stellungnahme des Regierungsrats

Dem Regierungsrat ist bewusst, dass die richtige Auswahl der Lehrmittel einen entscheidenden Einfluss auf den Bildungserfolg der Schülerinnen und Schüler hat. Um den öffentlichen Bildungsauftrag erfüllen zu können, sollen die Lehrerinnen und Lehrer mit den für ihren Unterricht geeignetsten Lehrmitteln arbeiten können.

Bereits im Jahr 2015 wurden durch die Vorsteherin der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Arbeiten für ein neues Lehrmittelkonzept angestossen. Ausschlaggebend waren Hinweise aus der Lehrerschaft zur freien Lehrmittelwahl sowie der von der Postulantin erwähnte Umstand, dass die obligatorischen Lehrmittel von den Schulen zwar beschafft, im Unterricht häufig aber nur spärlich oder gar nicht eingesetzt würden. Zudem bestand in Bezug auf die Verordnung über Lehrmittel, Schulmaterialien und Unterrichtshilfen für die Volksschulen und den Kindergarten ([SGS 645.61](#)) aus dem Jahr 1984 erheblicher Revisionsbedarf. So wurden darin teilweise andere Begrifflichkeiten als im geltenden Bildungsgesetz verwendet und digitale Lehrmittel waren gar nicht enthalten.

Aufgrund dieser Ausgangslage erarbeitete das Amt für Volksschulen erstmals ein Lehrmittelkonzept. Dieses hat zum Ziel, dass Lehrerinnen und Lehrer den Bildungsauftrag mit den für ihren Unterricht geeignetsten Lehrmitteln umsetzen können. Bisher stand den Lehrpersonen pro Fachbereich ein obligatorisches Lehrmittel zur Verfügung. Künftig können die Lehrpersonen zwischen mehreren obligatorischen unterrichtsleitenden Lehrmitteln sowie empfohlenen fakultativen Lehrmitteln auswählen. Lehrerinnen und Lehrer bestimmen unter Einhaltung der finanziellen Vorgaben individuell, welche unterrichtsleitenden bzw. empfohlenen Lehrmittel sie aus der kantonalen Lehrmittelliste in ihrem Unterricht einsetzen. Gleichzeitig ist dadurch die grösstmögliche Kontinuität für die Schülerinnen und Schüler bei Lehrpersonenwechseln gewährleistet.

Die neue Lehrmittelfreiheit stärkt die berufsfachliche Verantwortlichkeit der Lehrpersonen. Die Schülerinnen und Schüler werden im Unterricht davon profitieren, da die Lehrpersonen noch motivierter mit dem von ihnen gewählten Lehrmitteln unterrichten. Die Lehrmittelliste wird neu jährlich in einem standardisierten Verfahren überprüft und angepasst. So kann zeitnah auf neue gesellschaftliche Anforderungen reagiert werden. Dies bedeutet konkret, dass die Auswahl der Lehrmittel schnell und effizient an analoge und digitale Veränderungen angepasst werden können. Die Qualität der zur Auswahl stehenden Lehrmittel wird dadurch wesentlich verbessert.

Der Bildungsrat hat das neue Lehrmittelkonzept im Januar 2019 zur Kenntnis genommen. Damit hat sich der Bildungsrat für einen Paradigmenwechsel im Bereich Lehrmittelwahl entschieden. Basierend auf dem Lehrmittelkonzept erfolgte die Totalrevision der Lehrmittelverordnung. In der Volksabstimmung vom 24. November 2019 wurde die Umsetzung der nichtformulierten Volksinitiative «Stopp dem Verheizen von Schüler/-innen: Ausstieg aus dem gescheiterten Passepartout-Fremdsprachenprojekt» mit einem Ja-Anteil von 85% angenommen. Als Folge davon wird die geleitete Lehrmittelfreiheit für alle Fächer im Bildungsgesetz verankert:

### *§ 7c Lehrmittel*

*<sup>1</sup> Obligatorische Lehrmittel sind unterrichtsleitende Lehrmittel. Gleichzeitig können andere empfohlene fakultative Lehrmittel im Unterricht eingesetzt werden.*

### *§ 70 Rechte*

*<sup>1</sup> Die Lehrerinnen und Lehrer*

*...*

*e. bestimmen unter Einhaltung der finanziellen Vorgaben selbst, welche unterrichtsleitenden bzw. empfohlenen fakultativen Lehrmittel aus der kantonalen Lehrmittelliste sie im Unterricht einsetzen.*

Die totalrevidierte Verordnung über Lehrmittel, Schulmaterialien und Unterrichtshilfen für die Volksschulen ([SGS 645.61](#)) wird vom Regierungsrat per 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt.

Damit erhalten nicht nur die Lehrpersonen der Sekundarstufe I eine Lehrmittelfreiheit, sondern auch die Lehrpersonen der Primarstufe. Das Anliegen der Postulatin wird vollumfänglich umgesetzt.

### **3. Antrag**

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, das Postulat 2015/075 von Caroline Mall: «Lehrmittelfreiheit auch an den Volksschulen» abzuschreiben.

Liestal, 3. Dezember 2019

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Isaac Reber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich